

#### 4.2.3 Geeignete Kräfte, Hilfskräfte und angelernte Kräfte

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist der Regelungsgehalt der sozialen Pflegeversicherung vornehmlich auf Bestimmungen für den Bereich der häuslichen Pflege ausgerichtet. Soweit dort pflegerische Tätigkeiten ehrenamtlich geleistet werden, sieht der Gesetzgeber – unabhängig von der tatsächlichen Pflegequalifikation – die Bezeichnung „Pflegerperson“ vor. Hingegen soll bei Inanspruchnahme professioneller Leistungserbringer auf „geeignete Pflegekräfte“ zurückgegriffen werden.<sup>31</sup>

Auch an anderer Stelle sollen „geeignete Pflegekräfte“ zum Einsatz kommen: So tauchen sie in der Rahmennorm zur häuslichen Krankenpflege<sup>32</sup> auf, und auf Ebene der Gemeinsamen Grundsätze findet sich unter Punkt 3.1.3 eine Festlegung, in der von den vollstationären Pflegeeinrichtungen zur Erfüllung der individuellen Pflege- und Versorgungserfordernisse der Bewohner die Bereitstellung von geeigneten Kräften gefordert wird.

Allen Varianten ist gemein, dass sich aus dem jeweiligen Regelungsinhalt nicht unmittelbar ergibt, was denn eigentlich unter einer geeigneten Pflegekraft zu verstehen ist. Dementsprechend ist eine Abgrenzung zu den Pflegekräften, die das Kriterium der „Eignung“ *nicht* erfüllen, erschwert.

Eine Erklärung für eine derart allgemein gehaltene Formulierung findet sich letztlich innerhalb des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. 12. 1998 in der Begründung zur häuslichen Krankenpflege. So wurde dort die bisher genutzte Formulierung „Krankenpflegepersonen“ durch „geeignete Pflegekräfte“ ersetzt, um zu berücksichtigen, dass häusliche Krankenpflege im Einzelfall über eine Krankenpflegetätigkeit hinausgehend auch eine hauswirtschaftliche Versorgung umfassen kann, zu der jedoch keine examinierte Krankenpflegeperson erforderlich ist.<sup>33</sup>

Aus dem im Pflegebedürftigkeitsbegriff verankerten Verrichtungskatalog ergibt sich auch für die soziale Pflegeversicherung grundsätzlich die Situation unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche: Grundpflege (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI) und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI). Es ist somit nur folgerichtig, dass auch die auf Grundlage dieses Sozialgesetzbuches zustande gekommenen Gemeinsamen Grundsätzen explizit auf die Bereiche „Pflege“ *und* „Versorgung“ verweisen.

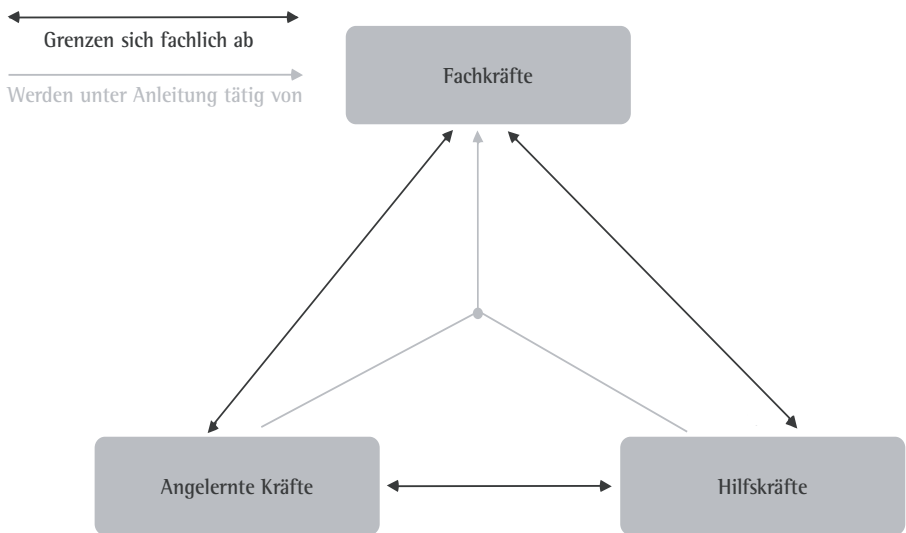
Innerhalb des entsprechenden Absatzes (Punkt 3.1.3) findet sich aber noch eine weitere Besonderheit: So werden die geeigneten Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation ganz allgemein in angelernte Kräfte, Hilfskräf-

te und Fachkräfte unterschieden, wobei Hilfskräfte und angelernte Kräfte nur unter Anleitung von Fachkräften tätig werden sollen. Weitergehende Ausführungen – z.B. welche Berufsgruppen für welchen Tätigkeitsbereich zu den Fach- oder Hilfskräften zu zählen sind – finden sich nicht.<sup>34</sup>

Die nachfolgende Übersicht 15 verdeutlicht die Beziehung der einzelnen Qualifikationsgruppen zueinander.

### Übersicht 15

#### Verhältnis der Qualifikationsgruppen nach 3.1.3



Demnach sind Fachkräfte gegenüber den beiden anderen Gruppen zunächst einmal nur am Grad der selbständigen und eigenverantwortlichen Leistungserfüllung gemessen als „geeigneter“ einzustufen. Denn es ist festzuhalten, dass eben weder im SGB XI noch in den Gemeinsamen Grundsätzen eine konkrete Aussage darüber getroffen wird, inwieweit die eine oder andere Gruppe für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten mehr oder weniger oder gar nicht geeignet ist. Vielmehr richtet sich der nötige Qualifikationsgrad nach der Art der Hilfeleistung und den Umständen, unter denen sie erbracht werden muss.<sup>35</sup>